



Vergnügungsbetriebe Thurner KG

MODERNE VERGNÜGUNGSATTRAKTIONEN FÜR MESSEN, AUSSTELLUNGEN UND VOLKSFESTE

A-2331 VÖSENDORF, ORTSTRASSE 100
 IBAN AT51 2011 1284 1025 3101, ERSTE BANK
 BIC GIBAATWWXXX
 FN 8378X
 UID-NR. ATU19417708

Ansprechpartner in Haag: Rudolf Mitter
 Tel.: 0664/2358040, E-Mail: rudolf.mitter@gmx.at

Anmeldeformular Verkaufsbetriebe

Anmeldeschluss: 14. Juni 2024

Name _____

PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Telefon _____

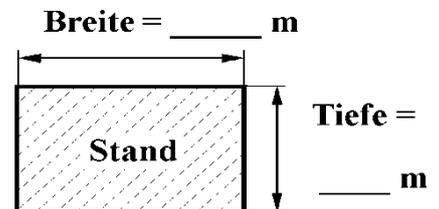
Branche _____ Handy _____

Angebotene Waren _____ E-Mail _____

Wir bestellen _____ m² Standplatz.

Standplatz bis 10m² (Grundgebühr) EUR 350,-
 jeder weitere m²EUR 26,-

Der Standplatz sollte folgende Abmessungen haben:



An Versorgungseinrichtungen benötigen wir:

- Lichtstromanschluss: Anschluss- und Verbrauchspauschale..... EUR 180,-
- Kraftstromanschluss: Anschluss- und Verbrauchspauschale gestaffelt nach Anschlusswert:
 - bis 5 kW EUR 300,- bis 10 kW EUR 340,-
 - bis 15 kW EUR 400,- bis 20 kW EUR 460,-
- Wasseranschluss: Anschluss- und Verbrauchspauschale..... EUR 120,-

(Alle Beträge verstehen sich zuzüglich 20% MWSt. und zuzüglich 1% Rechtsgebühr für Bestandsverträge gemäß § 33, TP 5, Abs. 1, Ziffer 1, des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.Fg.)

Sie erhalten eine Rechnung über die Platzgebühr, sowie Strom- und Wasseranschlusspauschale, die **bis spätestens Freitag, 9.8.2024** einzuzahlen ist. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermins kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Die Anmeldung ist per E-Mail an rudolf.mitter@gmx.at zu schicken.

Der Ausstellungsplatz muss bis spätestens **Donnerstag, 12. Sept. 2024, 16.00 Uhr**, belegt und fertig gestaltet sein. Die Ausstellungsbedingungen und die Ausstellerordnung werden vom Aussteller anerkannt. **Achtung: Bei Zelten ab einer Größe von 30m² ist eine Notbeleuchtung gesetzlich vorgeschrieben.**

Datum _____

 Unterschrift und Stampiglie



Richtlinien für die Verkaufsbetriebe

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung erfolgt ausschließlich durch Ausfüllung und Einsendung dieses Anmeldeformulars und Entrichtung der Platzmiete.

Anmeldungen ohne Bezahlung oder ohne firmenmäßige Unterzeichnung können nicht berücksichtigt werden. Die unvollständige Ausfüllung des Anmeldeformulars kann niemals zum Nachteil der Ausstellungsleitung ausgelegt werden.

2. Zulassung

Über die Zulassung zur Ausstellung entscheidet alleine die Ausstellungsleitung. Ihr steht das Recht zu, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Falle werden die eingezahlten Gebühren rückerstattet.

3. Platzzuteilung

Als Ausstellungsplatz stehen Flächen im Freigelände zur Verfügung. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nur durch die Ausstellungsleitung und sie behält sich das Recht vor, bereits ausgesprochene Platzzuteilungen abzuändern oder zu stornieren, sowie Zuwiderhandelnde auszuschließen, ohne dass dem Aussteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.

4. Installationen

Der Bezug von Licht- und Kraftstrom ist rechtzeitig anzumelden. Es sind nur Hauptleitungen verlegt. Die Anschlussleitungen sind vom Verbraucher **auf eigene Kosten und nur durch die von der Ausstellungsleitung genehmigten behördlich konzessionierten Firmen** herstellen zu lassen. Elektrische Apparate, die in Betrieb gesetzt werden, müssen Störschutzvorrichtungen besitzen.

Für die Querschnittsermittlung der Hauptleitung ist die Bekanntgabe der Wattzahl erforderlich. Wir ersuchen Sie, den bei der Anmeldung angegebenen Strombedarf einzuhalten, da es durch die Inbetriebnahme zusätzlicher Geräte zu einem Zusammenbruch des Stromnetzes kommen kann.

Die Stromkosten und bei Bedarf eines Wasseranschlusses, die Kosten für die Herstellung eines Wasseranschlusses werden gleichzeitig mit der Platzmiete vorgeschrieben.

5. Platzgestaltung

Politische Werbungen (Parolen sowie Aufmachungen, die den guten Sitten widersprechen) sind verboten und über Anordnung der Ausstellungsleitung zu entfernen. **Der gemietete Platz muss am Eröffnungstag um 16.00 Uhr bezogen, dementsprechend belegt sein und auch während der Dauer der Ausstellung bleiben.** Plätze, die bei Ausstellungsbeginn nicht belegt sind, gelten als verfallen. Die hierfür eingezahlten Gebühren werden nicht rückerstattet.

Die Aussteller verpflichten sich, den Platz beim Verlassen ordnungsgemäß zu übergeben. Allfällige Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

6. Weitervermietung

Tausch, Unter- und Weitervermietung der zugeteilten Plätze oder Teile derselben sind ausnahmslos untersagt.

7. Sperrzeit im Festgelände

Die Fa. Thurner als Veranstalter weist darauf hin, dass jeder Verkaufsbetrieb mit der Unterschrift dieses Anmeldeformulars sich damit einverstanden erklärt, dass die Vergabe des Ausstellungsplatzes nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Sperrzeit im Festgelände einheitlich mit 3.00 Uhr früh festgelegt wird. Jede Art von Live-Musik und alle Musikanlagen sind um 2.00 Uhr abzustellen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Gendarmerie rigoros einschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen hat den Verlust des Ausstellungsplatzes zur Folge.

Auf die Hygienebestimmungen wird verwiesen. Auf die Bestimmungen des NÖ Jugendschutzgesetzes (Alkoholverbot unter 16 Jahren) ist durch eine Tafel beim Stand hinzuweisen.

8. Ordnungsmaßnahmen

Innerhalb des Ausstellungsgeländes hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Deren Anordnungen und denen der öffentlichen Sicherheitsorgane ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aussteller haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

9. Reklame

Werbeplakate außerhalb der Ausstellungsplätze dürfen nicht angebracht werden.

10. Preisauszeichnungsverpflichtung

Auf Grund des Preisauszeichnungsgesetzes BGBl.Nr. 146/1992 vom 19.3.1992 sind bei Ausstellungen und Messen die Preise für die zum Verkauf angebotenen Sachgüter ersichtlich zu machen.

11. Parken von Fahrzeugen

Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art innerhalb des Ausstellungsgeländes ist verboten. Zuwiderhandeln hat das Abschleppen der betreffenden Fahrzeuge auf Kosten ihres Besitzers zur Folge.

Die Zu- und Abfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln sowie anderer Betriebsmaterialien erfolgt nach den Weisungen der Ausstellungsleitung.

12. Covid-19-Bestimmungen bzw. Pandemie-Bestimmungen

Jeder Aussteller anerkennt vollinhaltlich die aktuell geltenden Covid19-bzw. Pandemie-Bestimmungen und setzt alle Maßnahmen für deren Einhaltung. Eventuelle Einschränkungen oder die Absage der Veranstaltung schmälern nicht die festgesetzten Gebühren bzw. Kosten lt. Anmeldeformular.

13. Jeder Aussteller hat die vorstehenden Bedingungen durch Unterfertigung der Anmeldung zur Kenntnis genommen, anerkennt diese rechtskräftig und ist in dieser Richtung auch für seine Vertreter, Beauftragten und Angestellten verantwortlich. Zuständiger Gerichtsort ist Haag, NÖ.

14. Stornogebühr

Nach Anmeldeschluss ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. Bei Krankheit ist ein Ersatzbetreiber für den Standplatz zu nominieren, andernfalls wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Rechnungsbetrages verrechnet.